

Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs

1014 Wien, Schauflergasse 6
Tel. 01/53441-8570, 8575
Fax: 01/53441-8529
www.lko.at
recht@lk-oe.at
ZVR-Zahl: 729518421

Dr. Anton Reinl
DW: 8572
a.reinl@lk-oe.at
GZ: II/1-1016/Rei-94

An das
Bundesministerium für Land- und
Forstwirtschaft, Umwelt und
Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

Per mail: ZRD@bmlfuw.gv.at

Verwaltungsreformgesetz BMLFUW

GZ: BMLFUW-IL.99.13.1/0004-ZRD/2016;

GZ: BMLFUW-IL.99.13.1/0006-RD1/2016

Wien, 15. November 2016

Die Landwirtschaftskammer Österreich nimmt zum im Betreff genannten Entwurf wie folgt Stellung:

Allgemeine Bemerkungen:

Die Landwirtschaftskammer Österreich begrüßt, dass das BMLFUW einen umfassenden Prozess - beginnend mit der Errichtung der Verwaltungsreformkommission 2015 – begonnen hat mit dem Ziel, eine Verwaltungsvereinfachung, Entbürokratisierung und Deregulierung im Bereich des BMLFUW zu erreichen.

Mit dem vorliegenden Verwaltungsreformgesetz des BMLFUW werden 18 Bundesgesetze geändert und 7 Bundesgesetze aufgehoben.

Die Landwirtschaftskammer Österreich nimmt die Stellungnahme zum Anlass, um die Verankerung des Grundsatzes „Beratung statt Strafe“ zu fordern, der zuletzt auch in der von der Bundesregierung 2014 eingesetzten Aufgaben- und Deregulierungskommission aufgenommen wurde (Maßnahme 107 des Endberichts vom Juni 2015). Übertriebene Verwaltungsstrafen erschweren das Wirtschaften und können auch die Existenz von Betrieben gefährden. Ein Ansatz, diesen Umständen begegnen zu können, kann darin liegen, bei einem erstmaligen Verstoß von einer Bestrafung abzusehen und stattdessen mit einer Beratung das Auslangen zu finden. Der Grundsatz „Beratung statt Strafe“ könnte vor allem in jenen Gesetzen verankert werden, in denen eine Verletzung der relevanten Bestimmung weder eine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit, noch eine wesentliche Beeinträchtigung des Wohlbefindens von Menschen, noch wesentliche Beeinträchtigungen der Umwelt bewirken.

Eine deutliche Verwaltungsvereinfachung würde durch eine Änderung der Kompetenzbestimmungen im B-VG erzielt werden. Neben dem Tierzucht- und Pflanzenschutzrecht wären das Landarbeitsgesetz und die land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildung zu erwähnen. Aufgrund der neuen EU-Tierzuchtverordnung 2016/1012, die ab 1.11.2018 gilt, wäre eine Übertragung der Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz an den Bund naheliegend.

Spezielle Bemerkungen:

Ad Artikel 1 Wasserrechtsgesetz

Ad § 18:

Jedem Bundesland steht aufgrund von § 18 ein bevorzugter Anspruch auf Ausnutzung der in seinem Gebiet vorhandenen Wasserkräfte zu. Eine vorschnelle Abschaffung dieser Bestimmung nur mit der Begründung, dass diese Regelung unter Umständen mit Unionsrecht nicht vereinbar sei, wird für verfehlt gehalten.

Ad § 21:

Im Bericht der Verwaltungsreformkommission ist die Verlängerung der Bewilligung von Wassernutzungen gemäß § 21 WRG enthalten. Diese Bewilligung sollte auf die wirtschaftliche Nutzungsdauer der Anlage abgestimmt werden und demgemäß Bewilligungen zur Benutzung eines Gewässers für mindestens 25 Jahre möglich sein. Im aktuellen Entwurf zum Verwaltungsreform-Gesetz ist diese Bestimmung jedoch nicht wiederzufinden. Aus der Textgegenüberstellung ist eine unbestimmte (cit. „xx“) Verlängerung der Frist bei Wasserentnahmen für Bewässerungszwecke ersichtlich.

Die Landwirtschaftskammer Österreich fordert im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung auch für die Behörden, eine Erhöhung der Befristung bei Wasserentnahmen für Bewässerungszwecke auf mindestens 25 Jahre aufzunehmen.

Ad § 134 Abs 5:

Der Entwurf sieht vor, dass der Wasserberechtigte der Wasserrechtsbehörde über das Überprüfungsergebnis einen Befund vorzulegen hat. Die Vorlage an die Behörde soll allerdings entgegen der bisher geltenden Regelung künftig in elektronischer Form über das WISA-Portal erfolgen. Das WISA-Portal als zentrale Plattform des Bundes hat zum Ziel, Zugang zu Daten und Informationen über die österreichische Wasserwirtschaft zu ermöglichen, dies nicht zuletzt auch vor allem für die „interessierte Öffentlichkeit“.

3/6

Überprüfungen nach § 134 Abs 1 bis 4 sind keine Fremdüberwachung (wie etwa die Bauaufsicht nach § 120 WRG), sondern stellen eine qualifizierte Eigenüberwachung dar. Wenn im § 134 die Wasserberechtigten verpflichtet werden, gewisse Überprüfungen selbst durchführen zu lassen und die Ergebnisse der Überprüfung der Wasserrechtsbehörde vorzulegen, so handelt es sich hierbei nicht mehr um Gewässeraufsicht im Rechtssinn. Diese Bestimmung dient vielmehr dazu, dass den Behörden Unterlagen für ihre polizeiliche Tätigkeit beschaffen werden.

Die Befundvorlage soll daher weiter direkt an den gesetzlich vorgesehenen Empfänger, nämlich die örtlich zuständige Wasserrechtsbehörde erfolgen. Eine Aufnahme und vor allem Veröffentlichung im WISA hat zu unterbleiben.

Ad Artikel 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz

Ad § 40 Abs 1:

Im Rechtsmittelverfahren vor dem BVwG ist nach dem Entwurf zu begründen, warum „neue“ Einwände und Gründe nun erstmals vorgebracht werden. Dazu kommt, dass bei entsprechender Verzögerungs- oder Rechtsmissbrauchsabsicht die Beschwerde oder einzelne Punkte davon als unzulässig zurückzuweisen sind.

Die Landwirtschaftskammer Österreich begrüßt grundsätzlich den Vorstoß, dass bewusst verfahrensverzögernd eingebrachte Einwände oder Gründe hinten gehalten werden sollen.

Problematisch scheint jedoch jener Satz im Entwurf, wonach eine generelle Überwälzung von Gebühren für Sachverständige auf den Beschwerdeführer vorgesehen ist, wenn dieses Vorbringen bereits während des Verfahrens erster Instanz vorgebracht werden hätte können. Dieser Satz könnte dazu führen, dass auch Einwände im gerichtlichen Überprüfungsverfahren, die ohne jegliche Verzögerungstaktik erstmals vorgebracht werden, mit einer Kostentragungspflicht verbunden wären. Naturgemäß wird mit dem abschließenden UVP-Bescheid erster Instanz das Projekt erst in seiner gesamten Tiefe und Tragweite sichtbar. In diesem Fall können durch neue Blickwinkel selbstverständlich Einwände und Gründe hervorkommen, welche nach dieser Regelung als „neu“ zu qualifizieren wären.

Es darf hierbei jedoch nicht per legem davon ausgegangen werden, dass es sich hier immer um Einwände oder Gründe handelt, welche mit einer Verzögerungstaktik bereits im erstinstanzlichen Verfahren eingebracht werden hätten können und damit eine Gebührentragungspflicht verbinden.

Ad Artikel 3 Immissionsschutzgesetz-Luft

Ad § 21a Abs 1:

IPPC-Anlagen, die einer landesgesetzlichen Genehmigungspflicht unterliegen, benötigen auch eine Genehmigung nach dem IG-L. Für Anlagen, die nach den Bauordnungen der jeweiligen Bundesländer genehmigt werden, bedeutet dies ein zusätzliches Genehmigungsverfahren und stellt keine Verwaltungsvereinfachung dar. Die Landwirtschaftskammer Österreich fordert die Streichung dieser zusätzlichen Genehmigungspflicht, zumal dies auch dem Grundsatz EINES Genehmigungsverfahren (one-stop-shop Prinzip) widerspricht.

Für bestimmte Anlagen (Haltung von Geflügel oder Schweinen) ist bisher für die Anforderungen an die Überwachung der Emissionen eine Kosten-Nutzen-Analyse vorgesehen. Der nun enthaltene Wegfall des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes stellt eine erhebliche Kostenbelastung für Anlagenbetreiber dar, die Ausnahmeregelung sollte daher bestehen bleiben.

Ad Artikel 6 Bundesluftreinhaltegesetz

Ad § 3 Abs 3 Z 6:

Mit der neu hinzukommenden Ziffer 6 wird das punktuelle Verbrennen von biogenen Materialien, die auf Grund von Windwurf oder Schneedruck anfallen, in schwer zugänglichen alpinen Lagen über 1.100 Höhenmetern ermöglicht. Die Einschränkung auf Flächen „über 1.100 Hm“ ist fachlich nicht nachvollziehbar und sollte gestrichen werden. Einziges Kriterium sollte vielmehr die schwere Zugänglichkeit sein, nicht aber eine bestimmte Höhe oder die alpine Lage, da diese wohl nicht von der Zugänglichkeit abhängig ist.

Generell ist anzumerken, dass die Einschränkung auf „alpine Lagen“ in § 3 auf Unverständnis stößt und im Gesetzesvollzug unterschiedlich ausgelegt werden kann.

Die Landwirtschaftskammer Österreich fordert daher die Streichung des Wortes „alpin“ in § 3 Abs 3 Ziffer 5 und 6.

Ad Artikel 7 Altlastensanierungsgesetz

Ad § 3 Abs 1a Z 4:

Bodenaushubmaterialien für Tätigkeiten gemäß Abs 1 Z 1 lit c sollen beitragsfrei nur dann verwendet werden können, wenn die Vorgaben des Bundes-Abfallwirtschaftsplans eingehalten werden. Die bisherige Bestimmung „zulässigerweise“ würde damit ersetzt werden. Die Bezugnahme auf den Bundes-Abfallwirtschaftsplan ist insofern problematisch, als dieser

5/6

keine gesetzliche Grundlage darstellt und nach wie vor offen ist, ob – zumindest hinsichtlich einzelner Teile daraus – ihm die Rechtsqualität einer Verordnung zukommt. Da der Bundes-Abfallwirtschaftsplan in regelmäßigen Abständen neu zu erlassen ist, wäre das ALSAG laufend zu novellieren. In Summe würde dies statt Effizienz zu Rechts- und Planungsunsicherheit sowie erheblichem Mehraufwand führen.

Ad Artikel

22. Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951

23. Güter- und Seilwege-Grundsatzgesetz 1967

24. Landwirtschaftliches Siedlungs-Grundsatzgesetz

25. Grundsatzgesetz über die Wald- und Weidenutzung

Der Vorschlag der Aufhebung der Grundsatzgesetze im Bereich der Bodenreform (Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951, Güter- und Seilwege-Grundsatzgesetz 1967, Landwirtschaftliches Siedlungs-Grundsatzgesetz 1967, Grundsatzgesetz über die Wald- und Weidenutzung 1951) wird abgelehnt.

Mit Wegfall der grundsatzgesetzlichen Vorgaben verliert der Landesgesetzgeber seine Zuständigkeit, die bisher im Grundsatzgesetz vorgegebene Verfahrens- und Zuständigkeitskonzentration (siehe etwa § 34 Abs 3 Flurverfassungs-Grundsatzgesetz bzw. § 34 Abs 2 Wald- und Weidenutzungs-Grundsatzgesetz) landesgesetzlich zu regeln. Der Landesgesetzgeber wäre ohne verfassungsrechtliche Ermächtigung unzuständig, Materien und Zuständigkeiten der mittelbaren Bundesverwaltung (zB forst- oder wasserrechtliche Angelegenheiten), die im Bodenreformverfahren vorkommen, zu regeln. Eine Gefährdung dieser „Kompetenzkonzentration“ in der Bodenreform würde letztlich zu einem Verwaltungsmehraufwand führen. Gleiches gilt für die in den einzelnen Landesgesetzen der Bodenreform enthaltenen zivilrechtlichen Regelungen, wie etwa die grundbuchs- und vermessungsrechtlichen Sonderbestimmungen.

Die Aufhebung des Flurverfassungs-Grundsatzgesetzes 1951 hat überdies große Auswirkungen auf andere Rechtsmaterien, da zahlreiche Verweise auf dieses Gesetz in verschiedenen Bundesgesetzen enthalten sind. So wird im UVP-Gesetz auf das Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951 Bezug genommen wird.

Des Weiteren führt die Aufhebung des Flurverfassungs-Grundsatzgesetzes 1951 ohne Ersatzregelung zu erheblich steuerlichen Auswirkungen bei Flurbereinigungsverfahren. Gemäß

6/6

§ 3 Abs 1 Z 4 GrEStG ist der Erwerb eines Grundstückes im Wege eines Zusammenlegungsverfahrens im Sinne des I. Hauptstückes, I. Abschnitt, und im Wege eines Flurbereinigungsverfahrens im Sinne des II. Hauptstückes des Flurverfassungs-Grundsatzgesetzes 1951 von der Grunderwerbsteuer befreit. Nach § 30 Abs 2 Z 4 EStG sind die Einkünfte aus Tauschvorgängen von Grundstücken im Rahmen eines Zusammenlegungs- oder Flurbereinigungsverfahrens im Sinne des Flurverfassungs-Grundsatzgesetzes 1951 von der Besteuerung im Rahmen der Einkünfte aus privaten und betrieblichen (§§ 4 Abs 3a Z 1 iVm 30 Abs 2 Z 4 EStG) Grundstücksveräußerungen ausgenommen.

Es bestehen daher große Bedenken, dass aufgrund dieser ausdrücklichen Erwähnung in § 3 Abs 1 Z 4 GrEStG sowie § 30 Abs 2 Z 4 EStG die Aufhebung des Flurverfassungs-Grundsatzgesetzes 1951 auch als Streichung der Befreiungsbestimmungen gewertet werden könnte. Die Befreiungen von der GrESt sowie ESt stellen neben der Gebührenbefreiung im geltenden Umfang wesentliche Grundlagen für die Teilnahme und die Akzeptanz von Flurbereinigungs- und Zusammenlegungsverfahren dar. Auch aus diesem Grund ist die Aufhebung des Flurverfassungs-Grundsatzgesetzes 1951 daher abzulehnen.

Die ersatzlose Aufhebung der Grundsatzgesetze lässt bestenfalls eine geringfügige Deregulierung beim Bund erkennen. Die völlige Freigabe der Regelung der Bodenreform an die Länder führt zu einem legislatischen Wildwuchs, der dem Gedanken einer Vereinfachung zuwiderläuft. Die Landwirtschaftskammer Österreich lehnt daher die Abschaffung der Grundsatzgesetze ab.

Die Landwirtschaftskammer Österreich ersucht um Berücksichtigung der vorgebrachten Punkte und steht für weitergehende Gespräche gerne zur Verfügung.

Dem do Ersuchen entsprechend wird diese Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates auf elektronischem Weg übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Hermann Schultes
Präsident der
Landwirtschaftskammer Österreich

gez. Josef Plank
Generalsekretär der
Landwirtschaftskammer Österreich